

BVGer E-2881/2011 vom 4. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2881_2011

FR: TAF E-2881/2011 du 4 novembre 2011

IT: TAF E-2881/2011 del 4 novembre 2011

Regeste

Wegweisung Dublin (Ausländerrecht)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen des BFM nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet betreffend Wegweisungen aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen endgültig (Art. 64a AuG i.V.m. Art. 112 AuG sowie Art. 33 VGG und Art. 83 Bst. c Ziff. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 64 a Abs. 2 und Art. 112 AuG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 2

Eine Wegweisungsverfügung gemäss Art. 64a Abs. 1 AuG setzt den illegalen Aufenthalt der betroffenen Person in der Schweiz und die Zuständigkeit eines anderen, an das Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staats für die Durchführung des Asylverfahrens voraus. Dieser Artikel wurde ins AuG eingeführt, um die Zuständigkeit für den Erlass einer Wegweisungsverfügung betreffend illegal anwesende Personen festzulegen, welche zwar in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt, aber bereits zu einem früheren Zeitpunkt in einem anderen Staat, der durch ein Dublin-Assoziierungsabkommen gebunden ist, ein Asylgesuch eingereicht haben (vgl. hierzu die Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Schengener Grenzkodex

[Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands] und zu den Änderungen im Ausländer- und Asylrecht zur vollständigen Umsetzung des bereits übernommenen Schengen- und Dublin-Besitzstands [Ergänzungen] vom 24. Oktober 2007, BBl 2007 7954).

E. 3.1

Das BFM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer befinde sich ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz und habe demnach das Land grundsätzlich zu verlassen. Ein Eurodac-Abgleich habe ergeben, dass er in Griechenland ein Asylgesuch eingereicht habe, weshalb das BFM Griechenland um seine Wiederaufnahme ersucht habe. Die griechischen Behörden hätten innert Frist keine Stellung zum Übernahmehersuchen genommen, womit die Zuständigkeit für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens am 30. April 2011 an Griechenland übergegangen sei. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit erhalten, sich zur Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sowie zur Wegweisung dorthin zu äussern. Er habe keine Einwände gegen die Wegweisung vorgebracht, womit sich keine Hinweise ergeben würden, dass die Überstellung unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich wäre.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer entgegnet auf Rechtsmittelebene der Argumentation der Vorinstanz, keine Einwände gegen eine Wegweisung nach Griechenland vorgebracht zu haben, dem Roten Kreuz Zürich gegenüber habe er angegeben, auf keinen Fall nach Griechenland zurück zu wollen und nach Pakistan zu gehen mache ihm ebenfalls grosse Angst. Weiter macht er unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vom 21. Januar 2011 geltend, in Griechenland werde den Asylsuchenden oftmals der Zugang zu einem Asylverfahren gänzlich verwehrt und das Asylverfahren selber weise erhebliche Mängel auf. Er habe in Griechenland mit grösster Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu einem fairen Asylverfahren. Zudem bestehe ein grosses Risiko, dass er ohne Überprüfung seiner Asylgründe nach Pakistan zurückgeschafft werde. Gemäss dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) hätten Asylsuchende, für welche gemäss Dublin Griechenland zuständig sei, mit der Rückführung in ihre Heimat ohne Prüfung ihres Asylgesuches zu rechnen, womit Griechenland die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verletze. Die prekären Aufnahmebedingungen in Griechenland würden zudem die Gefahr unmenschlicher Behandlung bergen. Unter Berücksichtigung der Situation in Griechenland könne der Vollzug dorthin nicht als zumutbar bezeichnet werden. Die Asylverfahren und die Asylrechtspraxen in den verschiedenen Mitgliedstaaten seien sehr uneinheitlich, weshalb es für Asylsuchende entscheidend sei, wo ihr Gesuch behandelt werde. Die griechische Regierung habe eingestanden, mit der Behandlung der Asylgesuche überfordert zu sein. In casu habe Griechenland einer Rückübernahme nicht explizit zugestimmt, sondern sei durch Verfristung zuständig geworden. Griechenland scheine sogar schon damit überfordert zu sein, sich für Asylfälle zuständig zu erklären.

E. 3.3

Mit Vernehmlassung vom 2. August 2011 hielt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeschrift enthalte nichts, was zu einer Änderung ihres Standpunktes führen könnte. Der Beschwerdeführer deute an, die Schweiz hätte selber ein Asylverfahren durchführen müssen, statt ihn für die Prüfung des Asylgesuchs den griechischen Behörden zu

überstellen, sich mithin unter Anwendung von Art. 3 der Dublin-II-VO selber für zuständig erklären müssen. Er verkenne dabei, dass das BFM gar kein Asylverfahren habe durchführen können, da er in der Schweiz nicht um Schutz vor Verfolgung ersucht habe.

E. 3.4

Mit Replik vom 22. August 2011 entgegnet der Beschwerdeführer betreffend den Vorhalt der Vorinstanz, er habe in der Schweiz nicht um Schutz vor Verfolgung ersucht, es sei zu prüfen, ob er nicht sinngemäss zum Ausdruck gebracht habe, in der Schweiz um Schutz nachzusuchen. Er habe auf dem Luftweg von Athen über Zürich nach Barcelona reisen wollen. In Griechenland habe er vor über einem Jahr um Asyl ersucht, jedoch nur ein Papier und die Anordnung zu warten erhalten. Nachdem er ein Jahr gewartet habe, ohne dass etwas geschehen sei, und seine Situation in Griechenland sehr schwierig gewesen sei, habe er in einem anderen europäischen Land um Schutz ersuchen wollen. Während seines Aufenthaltes im Flughafen Zürich sei er von der Polizei kontrolliert und am Weiterflug nach Barcelona gehindert worden. Er habe versucht - er spreche nur sehr schlecht Englisch - der Polizei zu erklären, dass er auf keinen Fall nach Griechenland oder Pakistan zurückgeschickt werden wolle, sei jedoch angeblich nicht verstanden und ins Flughafengefängnis überführt worden. Gegenüber der Rechtsberatung im Flughafengefängnis habe er erstmals äussern können, dass er grosse Angst habe, wieder nach Pakistan oder Griechenland zurückgeschickt zu werden. Er komme aus dem Punjab und habe dort politische Probleme. Im Flughafengefängnis sei ihm nur der Entscheid der Vorinstanz eröffnet worden und er habe die Akten nicht erhalten, weshalb der Rechtsvertretung die Notizen zum rechtlichen Gehör vom 7. April 2011 nicht bekannt seien. Die Vorinstanz und die Flughafenpolizei hätten aber aufgrund seiner Weigerung, zurück nach Griechenland oder Pakistan zu gehen, schliessen müssen, dass er ein Asylgesuch in der Schweiz habe stellen wollen.

E. 4

Hinsichtlich des Antrags, es sei ein Asylgesuch des Beschwerdeführers entgegenzunehmen, ist vorab Folgendes festzuhalten: Die angefochtene Verfügung, mit welcher das BFM die Wegweisung des Beschwerdeführers und den Vollzug anordnet, stützt sich aufgrund seiner Ausführungen im Rahmen der Einvernahme / des rechtlichen Gehörs vom 7. April 2011 zutreffend ausschliesslich auf Art. 64a AuG (Wegweisung aufgrund der Dublin-Assoziierungsabkommen). Die Frage der Asylgewährung durch die schweizerischen Behörden ist folglich nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung. Auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ein Asylgesuch entgegenzunehmen, ist daher nicht einzutreten, zumal das Bundesverwaltungsgericht ohnehin nicht für die Prüfung des Asylgesuchs als erste Instanz zuständig ist (vgl. Art. 6a Abs.1 AsylG). Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist demnach nur die Frage zu klären, ob die Vorinstanz die Wegweisung des Beschwerdeführers und deren Vollzug zu Recht verfügte oder nicht. Gleichzeitig ist die Vorinstanz anzuweisen zu prüfen, ob seitens des Beschwerdeführers ein Asylgesuch vorliegt, wobei ihr hierzu die Beschwerdeakten zu überweisen sind.

E. 5.1

Im Verwaltungsverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Behörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 12 VwVG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber

ordnungsgemäss Beweis führen. Demgegenüber haben die Parteien aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen (Art. 13 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 90 AuG).

E. 5.2

Mit Urteil in der Sache M.S.S. gegen Belgien und Griechenland vom 21. Januar 2011 hat sich der EGMR in grundsätzlicher Weise zu Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen des Dublin-Verfahrens geäussert. In seinem Urteil gelangt der EGMR unter anderem zu dem Schluss, Rückführungen nach Griechenland stellten aufgrund der dortigen Mängel des Asylverfahrens eine offensichtliche Verletzung der EMRK dar. Dem Urteil des Gerichts zufolge verstösst ein Mitgliedstaat gegen die EMRK unter anderem gegen deren Artikel 3 (Verbot der Folter) und 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) wenn er Asylbewerber einem Asylverfahren in Griechenland aussetzt. In der Folge hat das BFM in einer Medienmitteilung vom 26. Januar 2011 bekanntgegeben, die aktuelle, anhaltend unbefriedigende Situation im Asylbereich in Griechenland führe zu einer Anpassung der Durchführung des Dublin-Verfahrens, und es verzichte bis auf Weiteres mehrheitlich auf Dublin-Verfahren mit Griechenland und prüfe entsprechende Asylgesuche selber. Hingegen werde bei Personen, denen der Zugang zum Asylverfahren in Griechenland möglich war und die über eine Unterkunft verfügten, das Dublin-Verfahren weiterhin durchgeführt (vgl. Medienmitteilungen, BFM, 26.01.2011: Praxisanpassungen im Asylverfahren; abrufbar unter <http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/2011/2011-01-26.html>). Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. August 2011 die Frage der Zulässigkeit von Rücküberstellungen nach Griechenland einer eingehenden Prüfung unterzogen, wobei es ebenfalls festgehalten hat, dass Griechenland mit der Betreuung und Behandlung der grossen Zahl von Asylsuchenden im Land weitgehend überfordert ist und das griechische Asylsystem erhebliche Mängel aufweist (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Urteil D-2076/2010 vom 16. August 2011). Namentlich hat das Gericht erkannt, dass für Personen, welche gemäss den Bestimmungen zum Dublin-Verfahren nach Griechenland rücküberstellt werden, vorab das Risiko besteht, direkt nach ihrer Ankunft für längere Zeit und unter teils nicht tragbaren Bedingungen in Administrativhaft genommen zu werden, was sich aufgrund der unbestimmten Haftdauer und der Unterbringungsverhältnisse häufig als mit Art. 3 EMRK unvereinbar erweisen dürfte (vgl. a.a.O. E. 4.1 und E. 4.8). Wird andererseits rücküberstellten Personen die Einreise nach Griechenland bewilligt, so sind sie - wie praktisch alle Asylsuchenden in Griechenland - in der Regel auf sich allein gestellt, da die von den griechischen Behörden zur Verfügung gestellte Infrastruktur in keinem Verhältnis zur Anzahl der Asylsuchenden steht. Griechenland ist damit im Regelfall nicht in der Lage, hinreichende Aufnahmebedingungen zu schaffen. Vielmehr besteht das Risiko, dass grundlegende Ansprüche von Asylsuchenden verletzt werden (vgl. a.a.O. E. 4.3, E. 4.9 und E. 4.10). Weiter weist das Asylverfahren selbst erhebliche Mängel auf, so dass die Rechtsweggarantien nach Art. 13 EMRK sehr oft nicht erfüllt werden (vgl. a.a.O. E. 4.4 und E. 4.7). Schliesslich droht nicht registrierten Asylsuchenden - unter Umständen aber auch bei noch laufenden Asylverfahren - eine Abschiebung, namentlich in Richtung der Türkei, gegebenenfalls aber auch direkt in den Heimatstaat (vgl. a.a.O. E. 4.5). Das Gericht ist aufgrund dieser Umstände, namentlich der nachweislichen Verletzung internationaler Verpflichtungen durch die griechischen Behörden, insbesondere nach Art. 3 und 13 EMRK aber auch nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) zum Schluss

gelangt, dass im Falle von Griechenland die Vermutung eines konventionsgemässen Verhaltens des Dublin-Vertragsstaates, welches im Falle von Verfahren nach den Bestimmungen zur Dublin-II-VO vorausgesetzt wird, nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass aber selbst unter Berücksichtigung der festgestellten Unzulänglichkeiten des griechischen Asylsystems nicht von einer generellen Unzulässigkeit von Rückführungen nach Griechenland auszugehen und den besonderen Umständen des Einzelfalles weiterhin Rechnung zu tragen ist, womit im Einzelfall - wenn günstige Voraussetzungen vorliegen - an einer Rückführung nach Griechenland festgehalten werden kann. So ist ausnahmsweise eine Rückführung nach Griechenland möglich, wenn davon ausgegangen werden kann, der Asylsuchende entgehe den unmenschlichen Bedingungen einer Haft am Flughafen sowie dem Risiko des direkten oder indirekten Refoulements und einer Verletzung von Art. 13 EMRK. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person über ein dauerndes Aufenthaltsrecht verfügt (vgl. a.a.O. E. 4.13). Im Einklang mit dem dargelegten Urteil D-2076/2010 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 17. Oktober 2011 die Rücküberstellung eines Gesuchstellers afghanischer Staatsangehörigkeit nach Griechenland aufgrund der günstigen Voraussetzungen als zulässig erachtet (vgl. Urteil E-5604/2011 vom 17. Oktober 2011 E.6.4. ff.).

E. 5.3

Die Vorinstanz ist unter Berücksichtigung obiger Erwägungen ihrer Untersuchungspflicht gemäss Art. 12 VwVG im vorliegenden Fall ungenügend nachgekommen. Sie hat sich im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen auf die Argumentation beschränkt, der Beschwerdeführer habe keine Einwände gegen eine Wegweisung nach Griechenland vorgebracht, weshalb sich keine Hinweise ergeben würden, wonach die Überstellung unzulässig, unzumutbar oder nicht möglich wäre. Vor dem Hintergrund der spätestens seit oben erwähntem Urteil des EGMR in der Sache M.S.S. offensichtlichen Probleme der griechischen Behörden bei der Behandlung von Asylgesuchen und seiner eigenen Praxisanpassung hinsichtlich Durchführung von Dublin-Verfahren mit Griechenland wäre das BFM gehalten gewesen, sich mit allfälligen Vollzugshindernissen eingehender auseinanderzusetzen. Insbesondere hätte sich vorliegend aufgedrängt, vor Erlass der Verfügung ergänzende, der Sachverhaltsfeststellung dienende Untersuchungshandlungen hinsichtlich Stand des Asylverfahrens des Beschwerdeführers in Griechenland und dessen dortige Unterkunfts- und Einkommenssituation vorzunehmen. Die Vorinstanz hat somit den entscheidewesentlichen Sachverhalt unvollständig festgestellt, und es fehlt der angefochtenen Verfügung an der erforderlichen Entscheidungsreife. Eine Heilung dieses verfahrensrechtlichen Mangels fällt ausser Betracht, da es nicht Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ist, den Sachverhalt rechtsgenügend festzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 7). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die vorinstanzlichen Erwägungen auch den Anforderungen an die Begründungspflicht gemäss Art. 35 Abs. 1 VwVG nicht genügen (vgl. a.a.O. E. 6.3).

E. 6

Die Beschwerde ist daher im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung unter Berücksichtigung der dargelegten aktuellen Rechtsprechung an das BFM zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung liegt keine Kostennote vor, weshalb die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten zu schätzen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 - 13 VGKE) und der Entschädigungspraxis ist das BFM anzuweisen, dem Beschwerdeführer für das Rechtsmittelverfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800. (inkl. Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.